

Leistungsvergleich

I. Vergleich der Leistungsmerkmale

Leistungsprüfung

Bereich	gefordert ?	HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Meldefrist / Mindestens 36 Monate rückwirkende Leistung	<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Verbindliche Fristen bei der Leistungsfallbearbeitung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)
Verkürzter Prognosezeitraum: 6 Monate	<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Ausschließliche Prüfung des Berufes, der bei Eintritt der BU ausgeübt wurde	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)
Anspruch auf BU durch Pflegebedürftigkeit	<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (50%)	erfüllt (100%)
Rückwirkende Leistung, wenn Prognose (über 6 Monate) nicht möglich war	<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Verzicht auf Kündigungs-/Anpassungsrecht aus § 19 VVG bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Verzicht auf die Arztanordnungsklausel	<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Hinweis auf Dauer des Rücktrittsrechts	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)

Verweisung

Bereich	gefordert ?	HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Verzicht auf abstrakte Verweisung	<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Kundenfreundliche Definition der "Lebensstellung" bei konkreter Verweisung	<input checked="" type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Verzicht auf Umorganisation bei weisungsgebundenen Mitarbeitern	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)

Geltungsbereich

Bereich	gefordert ?	HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Geltungsbereich weltweit	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)

Nachversicherungen

Bereich	gefordert ?	HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
ohne besonderes Ereignis	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (50%)	nicht erfüllt	erfüllt (100%)
Heirat	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Geburt oder Adoption eines Kindes	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Abschluss einer Berufsausbildung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Scheidung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	nicht erfüllt	erfüllt (100%)
Einkommenssprung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Immobilienwerb	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Wiederherstellen des Versicherungsschutzes nach einer Beitragsfreistellung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	nicht erfüllt

Finanzielle und zusätzliche Hilfen

Bereich	gefordert ?	HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)
Wiedereingliederungshilfe	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)
Zinslose Beitragsstundung	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (75%)	erfüllt (100%)

Weitere Merkmale

Bereich	gefordert ?	HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Karenzzeiten	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)
Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall	<input type="checkbox"/>	erfüllt (100%)	erfüllt (100%)	nicht erfüllt	erfüllt (100%)

II. Vergleich der Leistungstexte

Leistungsprüfung

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Meldefrist / Mindestens 36 Monate rückwirkende Leistung			
Die Versicherungsbedingungen enthalten keine Regelung zur Meldefrist. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht frühestens an dem Tag, an dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	Unabhängig davon, wann dem VR die Berufsunfähigkeit gemeldet wird, leistet der VR rückwirkend ab Beginn.	Die Versicherungsbedingungen enthalten keine Regelung zur Meldefrist. Der Anspruch auf Versicherungsleistungen entsteht mit Ablauf des Monats, in dem die Berufsunfähigkeit eingetreten ist.	Das VU hat keinerlei Meldefristen ausgewiesen.- Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall seine Leistungen vorbehaltlich einer vereinbarten Karenzzeit rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums.
Verbindliche Fristen bei der Leistungsfallbearbeitung			
Nach Prüfung aller erforderlichen Unterlagen erklärt der Versicherer unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen, ob und ggf. ab welchem Zeitpunkt eine Leistungspflicht anerkannt wird.	Nach Prüfung der bei dem VR eingereichten sowie der vom VR beigezogenen Unterlagen erklärt der VR innerhalb einer Woche, ob eine Leistungspflicht anerkannt wird. Solange Unterlagen noch ausstehen, informiert der VR Sie spätestens alle vier Wochen über den aktuellen Bearbeitungsstand.	Nach Eingang der Unterlagen werden Sie innerhalb von 3 Wochen über die Entscheidung zur Leistungspflicht oder erforderliche weitere Prüfungsschritte bzw. noch fehlende Unterlagen informiert. Werden von uns bei Dritten (Ärzten, Behörden, Versicherungsträgern usw.) Auskünfte oder Unterlagen angefordert, so werden Sie von uns darüber unter Hinweis auf Ihre Mitwirkungspflichten informiert. Sollten die Unterlagen sechs Wochen nach unserer Anforderung noch ausstehen, so werden wir an die Übermittlung erinnern und Sie gleichzeitig über die noch ausstehenden Unterlagen informieren.	Innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Eingang der jeweils zur Prüfung vorgelegten Unterlagen erhält der VN vom VU eine Entscheidung über die Leistungspflicht oder eine Mitteilung darüber, welche weiteren Unterlagen von ihm nachzureichen sind bzw. welche weiteren Schritte (z.B. neutrales Gutachten) das VU einleiten wird. Während der Prüfung wird das VU den VN regelmäßig – mindestens alle sechs Wochen – über den aktuellen Bearbeitungsstand informieren. Einen durch Überschreiten der genannten Frist nachweislich entstandenen Schaden wird das VU ersetzen.

Leistungsprüfung

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Verkürzter Prognosezeitraum: 6 Monate			
6 Monate Prognosezeitraum. Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, dass die versicherte Person ununterbrochen wenigstens 6 Monate mindestens zu 50 % außer Stande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen.	Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn sechs Monate voraussichtlich erreicht werden.	6 Monate Prognosezeitraum. Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann bzw. sechs Monate nicht mehr ausüben konnte und auch keine andere Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent konkret ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Dies bedeutet, dass das VU auf die Möglichkeit einer sogenannten abstrakten Verweisung verzichtet.	Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall seine Leistungen vorbehaltlich einer vereinbarten Karenzzeit rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums.
Ausschließliche Prüfung des Berufes, der bei Eintritt der BU ausgeübt wurde			
Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person außerstande sein wird, ihrem zuletzt bei Eintritt des Versicherungsfalles ausgeübten Beruf – so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war – nachzugehen.	Geprüft wird, ob die versicherte Person außerstande ist, in ihrem zuletzt ausgeübten Beruf - so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war - tätig zu sein.	Bei der Prüfung der Berufsunfähigkeit im Sinne des Abs. 1 a) ist der zuletzt ausgeübte Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, maßgebend. Sofern die versicherte Person infolge einer fortschreitenden Krankheit oder eines Kräfteverfalls ihren Beruf leidsbedingt geändert hat, ist für die Frage, ob Berufsunfähigkeit vorliegt, der bei Eintritt des Leidens ausgeübte Beruf maßgebend. Scheidet die versicherte Person vorübergehend oder endgültig aus dem Berufsleben aus, besteht während der restlichen Versicherungsdauer Versicherungsschutz für die zuletzt vor Ausscheiden aus dem Beruf ausgeübte Tätigkeit.	Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, auszuüben. Liegt ein Kräfteverfall im vorstehenden Sinne vor, leistet das VU sowohl bei altersentsprechendem als auch bei mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall. Die Tätigkeiten von Hausfrauen/- männern, von Schülern, Studenten und Auszubildenden sieht das VU als Beruf im Sinne von Satz 1 an. Das VU verzichtet auf eine abstrakte Verweisung. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Satz 1) entspricht (konkrete Verweisung).

Leistungsprüfung

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Anspruch auf BU durch Pflegebedürftigkeit			
<p>Der VR leistet, wenn min. 1 Punkt erfüllt ist. Berufsunfähigkeit infolge von Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn Art, Schwere und Ausmaß einer Krankheit, einer Körperverletzung oder eines mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls nach allgemein anerkannten medizinischen Erkenntnissen erwarten lassen, dass die versicherte Person ununterbrochen wenigstens sechs Monate im Umfang von mindestens einem Pflegepunkt pflegebedürftig sein wird. Hat ein Zustand der beschriebenen Art und Auswirkung mindestens sechs Monate ununterbrochen gedauert, so gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit infolge Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder mehr als altersentsprechenden Kräfteverfalls so hilflos ist, dass sie für die in der folgenden Punktabelle genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer und medizinischer Hilfsmittel täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf und diese Hilfe auch täglich erfolgt. Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung wird dienachstehende Punktabelle zu Grunde gelegt: Die versicherte Person benötigt Hilfe beim a) Fortbewegen im Zimmer: 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt, b) Aufstehen und Zubettgehen: 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann, c) An- und Auskleiden: 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an- oder auskleiden kann, d) Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken: 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann, e) Waschen, Kämmen oder Rasieren: 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen, f) Verrichten der Notdurft: 1 Punkt Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person die Unterstützung einer anderen Person benötigt, weil sie - sich nach dem Stuhlgang nicht allein säubern kann, - ihre Notdurft nur unter Zuhilfenahme einer Bettschüssel verrichten kann oder weil - der Darm bzw. die Blase nur mit fremder Hilfe entleert werden kann. Besteht allein eine Inkontinenz des Darms bzw. der Blase, die durch die Verwendung von Windeln oder speziellen Einlagen ausgeglichen werden kann, liegt hinsichtlich der Verrichtung der Notdurft keine Pflegebedürftigkeit vor.</p>	<p>Das VU leistet, wenn mindestens 1 Punkt erfüllt ist. Berufsunfähigkeit im Sinne dieser Bedingungen liegt auch vor bei Pflegebedürftigkeit. Pflegebedürftigkeit ist gegeben, wenn die versicherte Person sechs Monate ununterbrochen infolge von Krankheit, Körperverletzung oder eines Kräfteverfalls so hilflos gewesen ist, dass sie für die im Folgenden genannten Verrichtungen des täglichen Lebens in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedurft: Die versicherte Person benötigt Hilfe beim • Fortbewegen im Zimmer 1 Punkt. • Aufstehen und Zubettgehen 1 Punkt. • Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken 1 Punkt. • Verrichten der Notdurft 1 Punkt. Die Pflegebedürftigkeit ist ärztlich nachzuweisen.</p>	<p>Das VU leistet, wenn mindestens 3 Punkte erfüllt sind. Pflegebedürftigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls so hilflos ist, dass sie bei mindestens drei der genannten Verrichtungen auch bei Einsatz technischer oder medizinischer Hilfsmittel in erheblichem Umfang täglich der Hilfe einer anderen Person bedarf. Ist dies für mindestens sechs Monate ununterbrochen der Fall, so gilt ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraumes die Pflegebedürftigkeit als eingetreten. Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Bei der Bewertung werden die nachstehenden Verrichtungen zugrunde gelegt: Die versicherte Person benötigt Hilfe beim ... - Fortbewegen im Zimmer: Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Inanspruchnahme einer Gehhilfe oder eines Rollstuhls – die Unterstützung einer anderen Person für die Fortbewegung benötigt. - Aufstehen und Zubettgehen: Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person nur mit Hilfe einer anderen Person das Bett verlassen oder in das Bett gelangen kann. - An- und Auskleiden: Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Kleidung – sich nicht ohne Hilfe einer anderen Person an oder auskleiden kann. - Einnehmen von Mahlzeiten und Getränken: Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person – auch bei Benutzung krankengerechter Essbestecke und Trinkgefäße – nicht ohne Hilfe einer anderen Person essen oder trinken kann. - Waschen, Kämmen oder Rasieren: Hilfebedarf liegt vor, wenn die versicherte Person von einer anderen Person gewaschen, gekämmt oder rasiert werden muss, da sie selbst nicht mehr fähig ist, die dafür erforderlichen Körperbewegungen auszuführen.</p>	<p>Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen pflegebedürftig gewesen und benötigt er täglich Hilfe durch eine andere Person bei mindestens einer der genannten Verrichtungen, gilt die Fortdauer dieses Zustandes als Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall seine Leistungen rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums. Bewertungsmaßstab für die Einstufung des Pflegefalls ist die Art und der Umfang der erforderlichen täglichen Hilfe durch eine andere Person. Unabhängig von der Bewertung aufgrund der Punktabelle leistet das VU, wenn der Versicherte wegen einer seelischen Erkrankung oder geistigen Behinderung sich oder andere gefährdet und deshalb ständiger Beaufsichtigung bei Tag und Nacht bedarf. Das gleiche gilt für einen Versicherten, der dauernd bettlägerig ist und nicht ohne Hilfe einer anderen Person aufstehen kann.</p>

Leistungsprüfung

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Rückwirkende Leistung, wenn Prognose (über 6 Monate) nicht möglich war			
Hat eine Berufsunfähigkeit mindestens sechs Monate ununterbrochen andauert, so gilt dieser Zustand von Beginn an als Berufsunfähigkeit.	Der Zeitpunkt des Eintritts der Berufsunfähigkeit ist der Tag, an dem die maßgeblichen 6 Monate begonnen haben.	Die Berufsunfähigkeit gilt ab Beginn des sechsmonatigen Zeitraumes als eingetreten.	Ist der Versicherte sechs Monate ununterbrochen infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, außerstande gewesen, seinen zuletzt ausgeübten Beruf oder eine der in Absatz 1 genannten Tätigkeiten auszuüben, gilt die Fortdauer dieses Zustands als Berufsunfähigkeit. Das VU erbringt in diesem Fall seine Leistungen vorbehaltlich einer vereinbarten Karenzzeit rückwirkend ab Beginn dieses sechsmonatigen Zeitraums.
Verzicht auf Kündigungs-/Anpassungsrecht aus § 19 VVG bei unverschuldeter Anzeigepflichtverletzung			
Das VU verzichtet auf die Ausübung seiner Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung, wenn Sie die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.	Bei einer schuldlosen Verletzung der Anzeigepflicht verzichtet das VU auf das Recht zur Anpassung bzw. zur Kündigung.	Das VU verzichtet auf sein Kündigungsrecht, wenn die Anzeigepflichtverletzung unverschuldet erfolgt ist bzw. auf das Recht zur Vertragsanpassung, wenn Sie oder die versicherte Person die Anzeigepflichtverletzung nicht zu vertreten haben.	Wenn Umstände, die für die Übernahme des Versicherungsschutzes Bedeutung haben, von dem VN oder dem Versicherten (siehe Absatz 2) nicht oder nicht richtig angegeben worden sind, kann das VU vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn ihm nachgewiesen wird, dass die vorvertragliche Anzeigepflicht weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verletzt worden ist. Bei grob fahrlässiger Verletzung der vorvertraglichen Anzeigepflicht hat das VU kein Rücktrittsrecht, wenn ihm nachgewiesen wird, dass es den Vertrag auch bei Kenntnis der nicht angezeigten Umstände, wenn auch zu anderen Bedingungen, geschlossen hätte.

Leistungsprüfung

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Verzicht auf die Arztanordnungsklausel			
<p>Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung. Ausgenommen hiervon sind der ärztlich empfohlene Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie ärztlich empfohlene Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.</p>	<p>Grundsätzlich ist die Befolgung von ärztlichen Anordnungen nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Berufsunfähigkeitsleistungen. Insbesondere ist die versicherte Person nicht verpflichtet, operative Behandlungsmaßnahmen, die der untersuchende oder behandelnde Arzt anrät, durchführen zu lassen. Die versicherte Person ist jedoch verpflichtet, geeignete Hilfsmittel (z. B. Seh- und Hörhilfen, Stützstrümpfe) zu verwenden und zumutbare Heilbehandlungen vornehmen zu lassen, die eine wesentliche Besserung der gesundheitlichen Beeinträchtigung erwarten lassen. Zumutbar sind Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind.</p>	<p>Das Befolgen von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung von Leistungen. Allerdings liegt nach ständiger Rechtsprechung keine Berufsunfähigkeit vor, wenn durch einfache, gefahrlose und nicht mit besonderen Schmerzen verbundene Maßnahmen eine Gesundheitsstörung ausgeglichen oder beseitigt werden kann. Dazu gehört auch der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z. B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen)</p>	<p>Die Befolgung von ärztlichen Anordnungen ist nicht Voraussetzung für die Anerkennung der Leistungen aus der Berufsunfähigkeitsversicherung; ausgenommen sind der Einsatz von Hilfsmitteln des täglichen Lebens (z.B. Verwendung von Prothesen, Seh- und Hörhilfen) sowie Heilbehandlungen, die gefahrlos und nicht mit besonderen Schmerzen verbunden sind und sichere Aussicht auf Besserung des Gesundheitszustands bieten. Lässt der Versicherte darüber hinausgehende ärztlich angeordnete, insbesondere operative Behandlungsmaßnahmen zur Heilung oder Minderung der Berufsunfähigkeit nicht durchführen, steht dies einer Anerkennung der Leistungen aus dieser Versicherung nicht entgegen.</p>

Leistungsprüfung

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Hinweis auf Dauer des Rücktrittsrechts			
<p>Der VR kann seine Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nur innerhalb eines Monats schriftlich geltend machen. Die Frist beginnt mit dem Zeitpunkt, zu dem er von der Verletzung der Anzeigepflicht, die das von ihm geltend gemachte Recht begründet, Kenntnis erlangt. Bei der Ausübung unserer Rechte haben wir die Umstände anzugeben, auf die wir unsere Erklärung stützen. Zur Begründung kann der VR nachträglich weitere Umstände angeben, wenn für diese die Frist nach Satz 1 nicht verstrichen ist. Der VR kann sich auf die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung oder zur Vertragsänderung nicht berufen, wenn er den nicht angezeigten Gefahrumstand oder die Unrichtigkeit der Anzeige kannte. Die Rechte zum Rücktritt, zur Kündigung und zur Vertragsänderung erlöschen mit Ablauf von fünf Jahren nach Vertragsabschluss. Dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Die Frist beträgt zehn Jahre, wenn der VN die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt haben. Auf die Ausübung seiner Rechte auf Kündigung oder Vertragsanpassung verzichtet der VR, wenn der VN die vorvertragliche Anzeigepflicht unverschuldet verletzt haben.</p>	<p>Bei einer vorsätzlichen oder auch grob fahrlässigen Verletzung der Anzeigepflicht kann das VU vom Versicherungsvertrag zurücktreten. Das Recht kann der VR innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben; dies gilt nicht für Versicherungsfälle, die vor Ablauf dieser Frist eingetreten sind. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>	<p>Das Recht auf Rücktritt kann das VU nur innerhalb von 5 Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, kann das VU die Rechte auch noch innerhalb von zehn Jahren nach Vertragsabschluss geltend machen. Wurde die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist 10 Jahre.</p>	<p>Die genannten Rechte kann das VU nur innerhalb von fünf Jahren seit Vertragsabschluss ausüben. Ist der Versicherungsfall vor Ablauf dieser Frist eingetreten, kann es die Rechte auch nach Ablauf der Frist geltend machen. Hat der VN die Anzeigepflicht vorsätzlich oder arglistig verletzt, beträgt die Frist zehn Jahre.</p>

Verweisung

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Verzicht auf abstrakte Verweisung			
<p>§ 12 Kann die VP bei BU-Eintritt auf einen anderen Beruf verwiesen werden? Nein, bei der Erstprüfung der BU spielt es keine Rolle, ob die VP auf Grund vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse oder auf Grund Ihrer Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben könnten (abstrakte Verweisung) oder einen derartigen anderen Beruf bereits ausüben (konkrete Verweisung). Es bestehen also keine Verweisungsrechte, die eine Anerkennung der BU verhindern können.</p>	<p>Auf die Anwendung der abstrakten Verweisung wird verzichtet.</p>	<p>Vollständige Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn die versicherte Person infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen ihren zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigung ausgestaltet war, nicht mehr ausüben kann bzw. sechs Monate nicht mehr ausüben konnte und auch keine andere Tätigkeit zu mehr als 50 Prozent konkret ausübt, die ihrer bisherigen Lebensstellung entspricht. Dies bedeutet, dass der VR auf die Möglichkeit einer sogenannten abstrakten Verweisung verzichtet.</p>	<p>Das VU verzichtet auf eine abstrakte Verweisung.</p>
Kundenfreundliche Definition der "Lebensstellung" bei konkreter Verweisung			
<p>Verzicht auf konkrete Verweisung, daher ist die Definition nicht notwendig. § 12 Kann die VP bei BU-Eintritt auf einen anderen Beruf verwiesen werden? Nein, bei der Erstprüfung der BU spielt es keine Rolle, ob die VP auf Grund vorhandener Fähigkeiten und Kenntnisse oder auf Grund Ihrer Ausbildung und Erfahrung einen anderen Beruf ausüben könnten (abstrakte Verweisung) oder einen derartigen anderen Beruf bereits ausüben (konkrete Verweisung). Es bestehen also keine Verweisungsrechte, die eine Anerkennung der BU verhindern können.</p>	<p>Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn die versicherte Person einen anderen Beruf konkret ausgeübt hat oder ausübt, der hinsichtlich Ausbildung und Erfahrung, sowie der sozialen Wertschätzung und des Einkommens mit der durch den bisherigen Beruf geprägten Lebensstellung vergleichbar ist. Nicht vergleichbar ist in jedem Fall ein konkret ausgeübter Beruf, wenn sich das jährliche Bruttoeinkommen um mehr als 20 Prozent gegenüber dem vor Eintritt der Berufsunfähigkeit erzielten jährlichen Bruttoeinkommen vermindert hat oder dieser konkret ausgeübte Beruf deutlich geringere Kenntnisse und Fähigkeiten erfordert.</p>	<p>Eine der bisherigen Lebensstellung entsprechende berufliche Tätigkeit wird ausgeübt, wenn das erzielte Einkommen nicht spürbar unter das Niveau des zuletzt erzielten Einkommens absinkt und die soziale Wertschätzung vergleichbar ist. Eine Minderung des Bruttoeinkommens von 20 % oder mehr gegenüber dem Beruf, der vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung ausgeübt wurde, ist nicht zumutbar. In begründeten Einzelfällen kann aber auch eine unter 20 % liegende Einkommenseinbuße unzumutbar sein.</p>	<p>Berufsunfähigkeit liegt vor, wenn der Versicherte infolge Krankheit, Körperverletzung oder Kräfteverfalls, die ärztlich nachzuweisen sind, voraussichtlich sechs Monate ununterbrochen außerstande ist, seinen zuletzt ausgeübten Beruf, so wie er ohne gesundheitliche Beeinträchtigungen ausgestaltet war, auszuüben. Liegt ein Kräfteverfall im vorstehenden Sinne vor, leistet das VU sowohl bei altersentsprechendem als auch bei mehr als altersentsprechendem Kräfteverfall. Die Tätigkeiten von Hausfrauen/-männern, von Schülern, Studenten und Auszubildenden sieht das VU als Beruf im Sinne von Satz 1 an. Das VU verzichtet auf eine abstrakte Verweisung. Berufsunfähigkeit liegt nicht vor, wenn der Versicherte in zumutbarer Weise eine andere Tätigkeit konkret ausübt, die aufgrund seiner Ausbildung und Erfahrung ausgeübt werden kann und seiner bisherigen Lebensstellung hinsichtlich Vergütung und sozialer Wertschätzung vor Eintritt der gesundheitlichen Beeinträchtigung (siehe Satz 1) entspricht (konkrete Verweisung).</p>

Verweisung

HDI EGO Top (BV15)	Continental B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Verzicht auf Umorganisation bei weisungsgebundenen Mitarbeitern			
Keine bedingungsgemäße Einschränkung.	Keine bedingungsgemäße Einschränkung.	Selbstverständlich erfolgt keine Prüfung der Umorganisation bei weisungsgebundenen Arbeitnehmern.	Keine bedingungsgemäße Einschränkung.

Geltungsbereich

HDI EGO Top (BV15)	Continental B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Geltungsbereich weltweit			
Keine bedingungsgemäße Einschränkung.	Keine bedingungsgemäße Einschränkung.	Nach Vertragsabschluss hat eine Verlegung des Wohnsitzes und/oder Arbeitsplatzes der versicherten Person (weltweit) keinen Einfluss auf den Versicherungsschutz.	Der Versicherungsschutz besteht weltweit während der Berufsausübung und in der Freizeit. Veränderungen wie z.B. ein Berufswechsel – auch in einen risikoreicheren Beruf – müssen dem VU nicht angezeigt werden.

Nachversicherungen

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
ohne besonderes Ereignis			
<p>Bis fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn kann die Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung und unabhängig von einem bestimmten Ereignis ausgeübt werden. Falls dieser Vertrag aus einem Umtausch- oder Umwandlungsrecht hervor gegangen ist, endet die freie Phase fünf Jahre nach dem Versicherungsbeginn des ursprünglichen Vertrages. Die freie Phase endet ebenfalls, wenn die versicherte Person das 37. Lebensjahr vollendet hat. Sie können die Nachversicherungsgarantie ohne erneute Gesundheitsprüfung ausüben, sofern Sie den Eintritt eines der folgenden die versicherte Person betreffenden Anlässe oder Ereignisse innerhalb von sechs Monaten nach dessen Eintritt nachweisen:</p>	<p>Erhöhung möglich: Ihr Recht auf Erhöhung ist vom Ergebnis einer erneuten Gesundheitsprüfung der versicherten Person abhängig.</p>	<p>Keine Leistungsangabe.</p>	<p>Ausbaugarantie: Innerhalb von fünf Jahren nach Vertragsbeginn kann die versicherte Berufsunfähigkeitsrente ohne erneute Risikoprüfung durch den Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung oder einer Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung erweitert werden. Ist das Alter des Versicherten bei Vertragsbeginn unter 15 Jahren, besteht die Ausbaugarantie bis zum Alter 20. Hat der VN eine Rentenversicherung mit Berufsunfähigkeits-Zusatzversicherung gewählt, ist eine erneute Risikoprüfung nur erforderlich, sofern der jährliche Hauptversicherungsbeitrag für die innerhalb der letzten fünf Jahre im Rahmen der Nachversicherungsgarantie abgeschlossenen Verträge die Summe von 12.000 EUR übersteigt. Die Ausbaugarantie für den Berufsunfähigkeitsschutz besteht nur, wenn - das Alter des Versicherten zum Zeitpunkt der Ausübung der Ausbaugarantie nicht höher als 35 Jahre ist, - eine ggf. eingeschlossene neue Jahresrente mindestens 600 EUR bzw. bei Abschluss einer selbständigen Berufsunfähigkeitsversicherung mindestens 1.800 EUR beträgt, - die gesamte Jahresrente aus allen bei dem VU bestehenden Versicherungen (einschl. der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente) nicht mehr als 30.000 EUR beträgt, - eine angemessene Relation zum Einkommen nicht überschritten wird (d.h. die gesamte Jahresrente einschließlich der neu abgeschlossenen Berufsunfähigkeitsrente und einschließlich anderweitig bestehender Berufsunfähigkeitsanwartschaften darf 70 % des letzten jährlichen Bruttoeinkommens des Versicherten bzw. bei Selbständigen 70% des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre nicht übersteigen), - keine Berufsunfähigkeit des Versicherten nach § 2 vorliegt und - keine Arbeitsunfähigkeit des Versicherten nach § 3 vorliegt, sofern Leistungen wegen Arbeitsunfähigkeit vereinbart sind.</p>

Nachversicherungen

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Heirat			
Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Heirat oder Eintragung einer Lebenspartnerschaft. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.
Geburt oder Adoption eines Kindes			
Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Geburt oder Adoption eines Kindes. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.
Abschluss einer Berufsausbildung			
Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Beginn eines Studiums - Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Berufsausbildung oder nach Erreichen eines akademischen Abschlusses - Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung (beispielsweise Facharztausbildung, Bachelor, Master, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine ihrer Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.
Scheidung			

Nachversicherungen

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich	Keine Leistungsangabe.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Scheidung oder Aufhebung einer eingetragenen Lebenspartnerschaft Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.

Nachversicherungen

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Einkommenssprung			
Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	<p>Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Aufnahme einer beruflichen Tätigkeit nach der Berufsausbildung oder nach Erreichen eines akademischen Abschlusses - Abschluss einer akademischen Weiterqualifizierung (beispielsweise Facharztausbildung, Bachelor, Master, Staatsexamen); dies gilt für Akademiker, die eine ihrer Ausbildung entsprechende berufliche Tätigkeit ausüben - Befreiung des selbständigen Handwerkers von der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung zu dem Zeitpunkt, in dem die Mindestpflichtversicherungszeit erfüllt ist - Wegfall der Pflichtmitgliedschaft in einem Versorgungswerk - Reduzierung oder Wegfall einer betrieblichen Altersversorgung - Überschreiten der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung - Nachhaltige Steigerung des Bruttojahreseinkommens bei Nicht-Selbständigen um mindestens 10 % im Vergleich zum Vorjahreseinkommen - Nachhaltige Steigerung des durchschnittlichen Gewinns vor Steuern der letzten drei Jahre bei Selbständigen um mindestens 30 % im Vergleich zum durchschnittlichen Gewinn vor Steuern der drei davor liegenden Jahre. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.</p>

Nachversicherungen

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Immobilienwerb			
Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Erhöhung möglich.	Sofern für den Versicherten eines der folgenden Ereignisse zutrifft, kann innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Ereignisses eine Nachversicherung beantragt werden: - Abschluss eines Kauf- oder Darlehensvertrags über mindestens 50.000 EUR in Verbindung mit dem Kauf bzw. Aus-/Umbau von eigengenutztem Wohneigentum sowie von fremd oder gewerblich genutzten Immobilien. Nach Ablauf der sechsmonatigen Frist ist eine erneute Risikoprüfung erforderlich.
Wiederherstellen des Versicherungsschutzes nach einer Beitragsfreistellung			
Die VP kann innerhalb von sechs Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin schriftlich verlangen, dass der Versicherungsschutz ohne Gesundheitsprüfung wieder hergestellt wird (Wiederinkraftsetzung). Darüber hinaus können Sie eine Wiederinkraftsetzung mit Gesundheitsprüfung innerhalb von 36 Monaten nach dem Prämienfreistellungstermin schriftlich verlangen,	Erfolgte für den Versicherungsvertrag eine vorzeitige Beitragsfreistellung, können Sie innerhalb von drei Jahren eine Wiederherstellung des Versicherungsvertrags bis zur Höhe des ursprünglichen Versicherungsschutzes beantragen. Innerhalb von von zwölf Monaten ab dem Termin, zu dem die vorzeitiger Beitragsfreistellung wirksam wurde, erfolgt die Wiederherstellung des Versicherungsvertrags ohne erneute Gesundheitsprüfung.	Der VN verlangen, dass die Beitragszahlung für seine Versicherung für die Dauer von maximal sechs Monaten unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes ausgesetzt wird (Stundung). Voraussetzung für den Anspruch auf die Stundung ist, dass der Vertrag mindestens seit einem Jahr besteht bzw. seit der letzten Stundung mindestens ein Jahr vergangen ist. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem VR erforderlich. Nach Ablauf des Stundungszeitraums kann der VR die gestundeten Beiträge entweder in einem Betrag nachentrichten oder auf die restliche Beitragszahlungsdauer des Vertrages umlegen lassen.	Keine Leistungsaussage.

Finanzielle und zusätzliche Hilfen

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Überbrückungsmöglichkeiten bei Zahlungsschwierigkeiten			
<p>Solange keine Leistungen wegen Berufsunfähigkeit anerkannt oder festgestellt worden sind, können Sie bei Zahlungsschwierigkeiten Ihre Versicherung prämienfrei stellen. Auf Anfrage unterbreitet der VR dem VN Vorschläge zur vollständigen Aufrechterhaltung seines Versicherungsschutzes aus der Berufsunfähigkeitsrente. Der VN kann mit dem VR eine schriftliche Vereinbarung über eine zinslose Stundung der Prämienzahlung für einen Zeitraum von maximal zwölf Monaten schließen, wenn die nach Ablauf der Stundung verbleibende Prämienzahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Die gestundeten Prämien sind zum Ablauf des Stundungszeitraums nachzuzahlen. Auf Wunsch kann vereinbart werden, dass der nachzuzahlende Betrag innerhalb eines Zeitraumes von maximal 24 Monaten in jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten geleistet wird. Für diese Ratenzahlung erhebt der VR für das Jahr Zinsen in Höhe von drei Prozentpunkten über dem Basiszinssatz (§ 247 BGB). Alternativ zur Nachzahlung kann vereinbart werden, dass die gestundeten Prämien nach Ablauf des Stundungszeitraums mit dem Deckungskapital verrechnet werden.</p>	<p>Beitragsstundung: Sie können schriftlich verlangen, dass unter Beibehaltung des vollen Versicherungsschutzes die Beiträge für einen Zeitraum von bis zu sechs Monaten zinslos gestundet werden. Voraussetzung für eine Beitragsstundung ist, dass der Beitrag für das erste Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Beitragsstundung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Beitragszahlung: Sie können schriftlich verlangen, dass die Beitragszahlung unter Wegfall des Versicherungsschutzes für bis zu sechs Monate unterbrochen wird. Voraussetzung für eine Unterbrechung ist, dass der Beitrag für das vor der Unterbrechung liegende Versicherungsjahr vollständig gezahlt wurde und die nach Ablauf der Unterbrechung verbleibende Beitragszahlungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt. Nach Ablauf der Unterbrechungsfrist leben die Beitragszahlungspflicht und der Versicherungsschutz ohne erneute Gesundheitsprüfung wieder auf.</p>	<p>Der VN kann verlangen, dass die Beitragszahlung für die Versicherung für die Dauer von maximal sechs Monaten unter Aufrechterhaltung des Versicherungsschutzes ausgesetzt wird (Stundung). Voraussetzung für den Anspruch auf die Stundung ist, dass der Vertrag mindestens seit einem Jahr besteht bzw. seit der letzten Stundung mindestens ein Jahr vergangen ist. Für eine Stundung der Beiträge ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem VR erforderlich. Nach Ablauf des Stundungszeitraums können der VN die gestundeten Beiträge entweder in einem Betrag nachertrichten oder auf die restliche Beitragszahlungsdauer des Vertrages umlegen lassen. Der VN kann sich ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreien lassen. - jederzeit zum Schluss des laufenden Versicherungsjahres - bei Vereinbarung von Ratenzahlungen auch innerhalb des Versicherungsjahres mit Frist von einem Monat zum Schluss eines jeden Ratenzahlungsabschnitts, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Versicherungsjahres. Anstelle einer Beitragsfreistellung kann der VN die Versicherung unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen jederzeit ganz oder teilweise schriftlich kündigen.</p>	<p>Der VN kann seine Versicherung jederzeit zum Ende des laufenden Monats ganz oder teilweise schriftlich kündigen. Kündigt der VN seine Versicherung nur teilweise, ist diese Kündigung unwirksam, wenn die verbleibende beitragspflichtige Jahresrente unter einen Mindestbetrag von 1.800 EUR sinkt. Wenn er in diesem Fall seine Versicherung beenden will, muss der VN den gesamten Vertrag kündigen. Anstelle einer Kündigung nach Absatz 1 kann der VN unter Beachtung der dort genannten Termine und Fristen verlangen, ganz oder teilweise von der Beitragszahlungspflicht befreit zu werden. In diesem Fall setzt das VU die Berufsunfähigkeitsrente ganz oder teilweise auf eine beitragsfreie Rente herab, die nach anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik für den Zeitpunkt der Beitragsfreistellung unter Zugrundelegung des Rückkaufswerts nach Absatz 3 errechnet wird. Eine ggf. mitversicherte einmalige Leistung wird bei Beitragsfreistellung im gleichen Verhältnis herabgesetzt wie die versicherte Berufsunfähigkeitsrente. Der VN hat die Möglichkeit, eine Stundung oder Teilstundung der Beiträge gegen Zahlung von Stundungszinsen für maximal 24 Monate zu verlangen. Hierfür ist eine schriftliche Vereinbarung mit dem VU erforderlich. Voraussetzung für eine Stundung oder Teilstundung ist, dass die Beiträge für die ersten zwölf Versicherungsmonate vollständig gezahlt wurden. Die Stundung ist zinslos, wenn der VN dem VU anhand eines Bescheids oder Leistungsnachweises eines gesetzlichen Sozialversicherungsträgers oder Versorgungswerks nachweist, dass er - arbeitslos ist, - sich in der gesetzlichen Elternzeit befindet, - erwerbsgemindert oder pflegebedürftig ist. Wenn die genannten Anlässe enden, muss der VN dem VU dies anzeigen. Eine weitere Stundung ist wieder zinspflichtig. Die Nachzahlung der gestundeten Beiträge und ggf. nicht gezahlter Stundungszinsen erfolgt in einem Betrag am Ende des vereinbarten Stundungszeitraums. Der VN hat aber auch die Möglichkeit, innerhalb eines Zeitraums von 48 Monaten die gestundeten Beiträge zuzüglich Zinsen in gleichen jährlichen, halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten zu entrichten. Die Rückzahlungsraten muss mindestens 25 EUR betragen.</p>

Finanzielle und zusätzliche Hilfen

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Wiedereingliederungshilfe			
<p>Wenn die Leistungspflicht im Rahmen der Nachprüfung endet, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener Fähigkeiten und Kenntnisse wieder eine Tätigkeit konkret ausübt, zahlt das VU zum Ende der Leistungspflicht als besondere Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten, insgesamt aber höchstens 12.000 Euro. Eine Monatsrente entspricht dabei der zuletzt vor Leistungseinstellung gezahlten Monatsrente.</p>	<p>Endet die Leistungspflicht, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten eine andere als die bisherige Tätigkeit ausübt, die ihrer Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlt das VU als Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten. Voraussetzung für die Zahlung ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer noch mindestens ein Jahr beträgt.</p>	<p>Sie haben Anspruch auf a) Wiedereingliederungshilfe. Wenn die Leistungspflicht endet, weil die versicherte Person aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit ausübt, gewährt das VU als besondere Wiedereingliederungshilfe eine einmalige Abschlusszahlung in Höhe von sechs Monatsrenten, höchstens jedoch 6.000 €. Die Wiedereingliederungshilfe rechnet das VU bei einem Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischen Grund innerhalb von sechs Monaten auf neu entstehende Rentenansprüche an. b) Kostenbeihilfe von 550 € nach erfolgreichem Abschluss einer ärztlich verordneten und von einem gesetzlichen oder privaten Kostenträger genehmigten Rehabilitationsmaßnahme. Die Beihilfe kann während der Dauer dieser Versicherung bis zu dreimal in Anspruch genommen werden.</p>	<p>Wenn die Leistungspflicht endet, weil der Versicherte aufgrund neu erworbener beruflicher Fähigkeiten wieder eine Tätigkeit konkret ausübt, die seiner Lebensstellung vor Eintritt der Berufsunfähigkeit entspricht, zahlt das VU als besondere Wiedereingliederungshilfe einen einmaligen Betrag in Höhe von sechs Monatsrenten. Voraussetzung für die Zahlung der Wiedereingliederungshilfe ist, dass bei Entstehen des Anspruchs auf Wiedereingliederungshilfe die verbleibende Leistungsdauer für die Rente noch mindestens zwölf Monate beträgt. Bei Wiedereintritt der Berufsunfähigkeit aus gleichem medizinischem Grund innerhalb von sechs Monaten wird die Wiedereingliederungshilfe auf neu entstehende Rentenansprüche angerechnet. Die Wiedereingliederungshilfe kann während der Dauer dieser Versicherung mehrmals beansprucht werden.</p>
Zinslose Beitragsstundung			
<p>Auf Antrag werden Ihnen die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gestundet und hierfür keine Stundungszinsen erhoben.</p>	<p>Auf Antrag werden Ihnen die Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht gestundet und hierfür keine Stundungszinsen erhoben.</p>	<p>Wenn die Unterlagen eingereicht sind, stundet das VU auf Antrag zinslos die künftig fälligen Beiträge bis zur endgültigen Entscheidung über die Leistungspflicht. Nach Vereinbarung können Sie innerhalb eines Zeitraums von 24 Monaten die gestundeten Beiträge in halbjährlichen, vierteljährlichen oder monatlichen Raten nachzahlen.</p>	<p>Bis zu der Entscheidung über die Leistungspflicht muss der VN die Beiträge in voller Höhe weiter entrichten. Bei Anerkennung der Leistungspflicht zahlt das VU dem VN die zu viel entrichteten Beiträge zurück und verzinst darüber hinaus die ab Eingang des Antrags auf Berufsunfähigkeitsleistungen zu viel entrichteten Beiträge mit einem Zinssatz von 5% pro Jahr. Der VN hat ebenfalls das Recht, eine zinslose Stundung der ab Eingang des Antrags auf Berufsunfähigkeitsleistungen zu entrichtenden Beiträge zu verlangen. Bei Ablehnung der Leistungspflicht sind die gestundeten Beiträge unverzinst in einem Betrag nachzuzahlen.</p>

Weitere Merkmale

HDI EGO Top (BV15)	Continentale B1P BU Premium	LV 1871 SBU	Alte Leipziger SecurAL (BV10)
Karenzzeiten			
Eine Karenzzeit kann vereinbart werden.	Die Rente zahlt das VU nach Ablauf einer eventuell vereinbarten Karenzzeit monatlich im Voraus oder entsprechend einer davon abweichend vereinbarten Rentenzahlungsweise. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Rentenzahlung. Bei Feststellung der Leistungspflicht innerhalb einer Rentenzahlungsperiode leisten wir die erste Rentenzahlung anteilig.	Ist eine Karenzzeit vereinbart, so entsteht der Anspruch auf die Berufsunfähigkeitsrente erst mit dem Ablauf der Karenzzeit.	Ist eine Karenzzeit vereinbart, entsteht der Anspruch auf die Rente erst mit dem Ablauf des Monats, in dem die Karenzzeit endet. Voraussetzung ist, dass die Berufsunfähigkeit während der Karenzzeit ununterbrochen bestanden hat und bei deren Ablauf noch andauert. Das VU bringt die Rente nur für die Zeit nach dem Ende der Karenzzeit. Die vereinbarte Karenzzeit gilt nicht für die Beitragsbefreiung und für die einmalige Leistung. Eine Karenzzeit ist in Kombination mit einer garantierten Rentensteigerung im Leistungsfall (siehe Absatz 1 Buchstabe c) nicht vereinbar. Karenzzeit ist der vereinbarte Zeitraum in Monaten vom Eintritt der Berufsunfähigkeit bis zum Beginn der Rente. Endet die Berufsunfähigkeit und tritt innerhalb von 24 Monaten danach erneut Berufsunfähigkeit aufgrund derselben Ursache ein, werden bereits zurückgelegte Karenzzeiten berücksichtigt.
Garantierte Rentensteigerung im Leistungsfall			
Sofern vereinbart wurde, dass sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Zahlung der zu diesem Zeitpunkt versicherten Berufsunfähigkeitsrente jährlich um einen fest vereinbarten Prozentsatz erhöht (garantierte Rentensteigerung), erfolgt diese Erhöhung erstmals zum nächsten auf den Beginn der Berufsunfähigkeitsrente folgenden Versicherungstichtag (Beginn eines Versicherungsjahres).	Bei einer eventuell vereinbarten Rentensteigerung im Leistungsfall (Leistungsdynamik) wird während der Berufsunfähigkeit die erreichte versicherte Rente ohne Berücksichtigung der Überschussbeteiligung jährlich entsprechend dem vereinbarten Prozentsatz erhöht. Die Erhöhung der Rente erfolgt erstmals zum Jahrestag des Versicherungsbegins, der auf den Beginn der Rentenzahlung folgt. Beträgt der Zeitraum weniger als ein Jahr, wird die erste Erhöhung anteilig berechnet.	Keine Leistungsaussage.	Bei Vertragsabschluss kann zusätzlich vereinbart werden, dass sich nach Eintritt der Berufsunfähigkeit die Zahlung der zu diesem Zeitpunkt versicherten Berufsunfähigkeitsrente jährlich um einen festen Prozentsatz erhöht. Die Erhöhungen erfolgen jeweils zum Versicherungsjahrestag, erstmalig zu dem Versicherungsjahrestag, der auf den Eintritt der Berufsunfähigkeit folgt.